

Für Rückfragen:

OSZ Havelland, Abteilung 3, Berliner Allee 6
Ansprechpartner:

Tel. 033235 / 44200
OStR Herr Scheeren, Abteilungsleiter

VEREINBARUNG

über die fachpraktische Ausbildung im zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang

zwischen

(Name und Anschrift der Praxisstelle)

und

(Name und Anschrift der Schülerin / des Schülers)

(geboren am _____ in _____)

gesetzlich
vertreten durch

(Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters)

wird für die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung **Technik** nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt nach den Vorgaben, die als Anlage beigefügt sind.

§ 2

Die Ausbildungszeit umfasst **insgesamt 800 Stunden** im Schuljahr 2009/2010.

Sie beginnt am **31. August 2009** und endet am **08. Juli 2010**.

In den für das Land Brandenburg festgesetzten **Ferienzeiten** findet keine fachpraktische Ausbildung statt.

§ 3

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- 1) zur fachpraktischen Ausbildung der Schülerin/ des Schülers in der oben bezeichneten Fachrichtung;
- 2) zur Benennung einer geeigneten Fachkraft als Praxisanleiter/In;
- 3) zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der von der Schülerin/ dem Schüler wöchentlich zu erstellenden Berichtsbögen;
- 4) zur Erstellung einer Beurteilung zum Ende des ersten Schulhalbjahres und zum Ende der fachpraktischen Ausbildung;
- 5) zur Mitteilung an das Oberstufenzentrum im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund;
- 6) zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und
- 7) zur Ergreifung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen notwendig sind. Sie hat die Schülerin/ den Schüler auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

§ 4

Die Schülerin/ der Schüler verpflichtet sich

- 1) zur Wahrnehmung aller ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten;
- 2) zur gewissenhaften Ausführung aller ihr/ihm übertragenen Aufgaben;
- 3) zur Einhaltung der Ordnung in der Praxisstelle;
- 4) zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften;
- 5) zum sorgsamem Umgang mit Gerätschaften und Werkstoffen;
- 6) zur sorgfältigen Erstellung der **wöchentlichen Berichtsbögen** und ihrer Vorlage in der Praxisstelle und im Oberstufenzentrum Havelland;
- 7) zur Wahrnehmung der Interessen der Praxisstelle und der Verschwiegenheit über Vorgänge, die der Schweigepflicht unterliegen;
- 8) zur unverzüglichen Benachrichtigung der Praxisstelle bei Fernbleiben unter Angabe des Grundes und
- 9) zur **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** bei krankheitsbedingter Abwesenheit spätestens am dritten Tag des Fernbleibens (Vorlage im Oberstufenzentrum Havelland).

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, die Schülerin/ den Schüler zur Erfüllung der oben bezeichneten Pflichten anzuhalten und für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig oder rechtswidrig von diesem verursachten Schäden zu haften.

§ 5

Diese Vereinbarung kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung nicht zugemutet werden kann. Die Aufkündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Ansprechpartner der Fachpraxisstelle: _____ **Tel.** _____

_____, den _____ **2009**

(Praxisstelle)

(Schüler/In)

(gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen)

Die vorliegende Vereinbarung ist dem Oberstufenzentrum Havelland vorgelegt worden.

_____ **2009**

(Schulleitung)

Anlage zur Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung im zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang der Fachoberschule

hier: Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Technik

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Bildungsgänge der Fach-oberschule (Fachoberschulverordnung - FOSV) vom 08. August 2008. **Sie umfasst 800 Stunden im Verlauf eines Schuljahres.**

Die Praxisstelle führt die fachpraktische Ausbildung nach folgenden Vorgaben durch:

In der Fachrichtung Technik sind folgende Praxisabschnitte zu gewährleisten:

- a) ein Grundpraktikum in manuellen und maschinellen Arbeitstechniken
- b) ein Fachpraktikum in einem oder mehreren Arbeitsbereichen der Praxisstelle.

Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sowie die Einsicht in die Aufbau- und Ablauforganisation der Praxisstelle sind im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu vermitteln.